



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 15. Dezember 2020

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;
„Finanzierung von Startups“**

BEZUG BT-Drucksache 19/24854 vom 1. Dezember 2020

GZ **VII B 2 - WK 6311/0 :005**

DOK **2020/1279804**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Startups bzw. VC-Fonds bisher Finanzierungshilfen aus der CMF beantragt haben?“

Für die Corona Matching Fazilität (CMF) können nur Wagniskapital-Fondsmanager Anträge stellen, nicht die Startups selbst. Bislang haben 76 Wagniskapitalfondsmanager Anträge für die CMF gestellt (Stand: 04.12.2020).

- a. „Wie viele Anträge wurden bisher bewilligt?“

Es wurden 36 CMF-Anträge über rund 678 Millionen Euro bewilligt.

- b. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die durchschnittliche Bewilligungsdauer?“

Aufgrund der Heterogenität der von den Antragstellern zur Verfügung gestellten Unterlagen variiert die Länge der Antragsbearbeitung, die Angabe einer durchschnittlichen Bewilligungsdauer hat vor diesem Hintergrund keine belastbare Aussagekraft. Die zeitliche Bandbreite der Antragsbearbeitung liegt zwischen einer Woche und mehr als drei Monaten.

- c. „Wie viele Gelder wurden insgesamt und im Durchschnitt ausgezahlt?“

Bis zum 30. November 2020 wurden rund 112 Millionen Euro ausgezahlt. Hiervon konnten rund 60 Startups profitieren.

- d. „Wie hoch ist der durchschnittliche CMF-Anteil pro Finanzierungsrunde?“

Der CMF-Anteil pro Finanzierungsrunde darf den Wert von 50 % nicht übersteigen. Die Verantwortung für die vertragsgerechte Gestaltung der Finanzierungsrunde liegt bei den Fondsmanagern.

2. „Wie hoch sind die Finanzreserven der deutschen Krankenkassen nach Kenntnis der Bundesregierung?“

- a. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Krankenkassen bisher Teile ihrer Finanzreserven in Investmentvermögen investiert haben?
b. In welcher Höhe sind Finanzreserven von Krankenkassen bisher in Investmentvermögen investiert worden?

Welchen Anteil der Finanzreserven (insgesamt sowie der beteiligten Krankenkassen) entspricht dies?“

Die Finanzreserven der Krankenkassen betragen ausweislich der vorläufigen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen zum Ende des dritten Quartals 2020 rund 17,8 Milliarden Euro.

Zum 1. Januar 2020 trat das Digitale-Versorgungs-Gesetz (DVG I) in Kraft, das in § 263a des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) Krankenkassen erstmalig die Gelegenheit eröffnet, zur Förderung der Entwicklung digitaler Innovationen im Sinne des § 68a SGB V bis zu zwei Prozent ihrer Finanzreserven in Anteile an Investmentvermögen anzulegen. Hierzu wurde auf der 97. Arbeitstagung (AT) der Aufsichtsbehörden über Sozialversicherungsträger des Bundes und der Länder am 25. November 2020 ein Gemeinsamer Leitfaden beschlossen. In diesem werden neben den gesetzlichen Anforderungen auch mögliche weitere Anlagekriterien aufgeführt, die den Krankenkassen die notwendige Orientierung für mögliche Ausgestaltungen beim Erwerb von Anteilen in Investmentvermögen geben.

In Folge dieses Beschlusses ist mit entsprechenden Anträgen der Krankenkassen in den Folgewochen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund kann die Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt keine Angaben über die Höhe und die Anlagestrategien einzelner Krankenkassen machen.

3. „Wie viele Unternehmen in Deutschland erfüllen nach Kenntnis der Bundesregierung die Fördervoraussetzungen der folgenden Kategorien (Startup-Definition im Fondsstandortgesetz)
 - a. Existenzgründungen aus der Wissenschaft (Exist)
 - b. Gründerstipendien der Länder
 - c. Richtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen – INVEST – Zuschuss für Wagniskapital – vom 12. Dezember 2016 (BAnz AT 23. Dezember 2016 B1), geändert am 15. Februar 2017 (BAnz AT 22. Februar 2017 B1), in der jeweils aktuellen Fassung
 - d. High-Tech Gründerfonds
 - e. Förderkredite der Förderbank KfW und eines Landesförderinstituts?“

4. „Welchen Umsatz erzielen und wie viele Mitarbeiter haben die Unternehmen, welche von der Startup-Definition im Fondsstandortgesetz erfasst sind, nach Kenntnis der Bundesregierung?“

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Am 3. Dezember 2020 wurde der Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz) auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht.

Mit dem Fondsstandortgesetz sollen aufsichtsrechtliche und steuerliche Maßnahmen zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschlands gebündelt werden. Neben der Anpassung an europarechtliche Vorgaben enthält der Gesetzentwurf weitere Vorschläge, um den Fondsstandort Deutschland attraktiver zu gestalten.

Die in den Fragen 3 und 4 zitierte Startup-Definition bezieht sich auf einen zeitlich früheren Arbeitsstand des Referentenentwurfs. Nach dem aktuellen Referentenentwurf vom 3. Dezember 2020 werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gefördert, deren Gründung nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt, wobei Startup-Unternehmen typischerweise diese Voraussetzungen erfüllen.

Es wird angenommen, dass 35.000 Unternehmen für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Neuregelung in Anspruch nehmen und in diesen Fällen durchschnittlich drei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beteiligt werden (siehe Seite 85 des Referentenentwurfs).

Zum Umsatz bzw. zur Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen bzw. Arbeitnehmer bisher von Mitarbeiterkapitalbeteiligung Gebrauch machen?“

Die genaue Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die den Steuerfreibetrag derzeit in Anspruch nehmen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Sie dürfte sich gemäß Schätzungen, die durch Fraunhofer FIT im vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben „Evaluierung von Steuervergünstigung“ durchgeführt wurden, auf rund 1 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belaufen, die je nach Schätzvariante in 21.000 bis 27.500 Unternehmen beschäftigt sind.

- a. „Hat die Bundesregierung Schätzungen dazu angestellt, wie viele Unternehmen bzw. Arbeitnehmer durch die Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrages für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro zusätzlich Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nutzen werden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?“

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Schätzungen vor.

- b. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die steuerlichen Mindereinnahmen durch die Erhöhung des Höchstbetrages für Vermögensbeteiligungen auf 720 Euro?“

Die zusätzlichen Steuermindereinnahmen belaufen sich bei voller Jahreswirkung auf 100 Mio. Euro (siehe Referentenentwurf).

- c. „Welche steuerlichen Mindereinnahmen würde eine Verdrei-, Vervier- bzw. Verzehnfachung des derzeitigen Höchstbetrages mit sich führen?“

Die Quantifizierung einer signifikanten Erhöhung des Freibetrags war kein Gegenstand bisheriger Schätzungen.

6. „Wie viele Wagniskapitalfonds gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland?“

- a. Wie hoch ist das verwaltete Kapital in Wagniskapitalfonds nach Kenntnis der Bundesregierung?“

Zum Jahresende 2019 haben gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht deutsche AIF-Fonds im Volumen von ca. 3,6 Milliarden Euro angegeben, eine Wagniskapital-Strategie zu verfolgen.

- b. „Welche steuerlichen Mindereinnahmen erwartet die Bundesregierung durch die Anpassung der Umsatzsteuer für Wagniskapitalfonds?“

Die Umsatzsteuermindereinnahmen aus der Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. h Umsatzsteuergesetz (UStG) auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds werden auf 35 Millionen Euro p. a. geschätzt.

7. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen in Deutschland sich in welcher Höhe via Initial Coin Offerings (ICOs) finanzieren?“

Übergreifende Anmerkung: Da die Finanzierung über Initial Coin Offerings (ICOs) nicht meldepflichtig ist, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, die über öffentlich verfügbare Quellen hinausgehen.

- a. „Welche waren nach Kenntnis der Bundesregierung bisher die größten ICOs in Deutschland?“

Auf die Anmerkung zu Frage 7 wird verwiesen.

- b. „Wie viele Strafverfahren bzw. Bußgelder wegen des unrechtmäßigen Handelns von Token bzw. digital Coins hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bisher initiiert?“

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat bisher keine Bußgelder wegen des unrechtmäßigen Handelns von Token bzw. Digital Coins verhängt.

Die BaFin hat seit Anfang 2018 bei acht Anbietern von Token ein Marktaufsichtsverfahren durchgeführt, da diese ohne gebilligten Prospekt öffentlich angeboten wurden. Von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens wurde jedoch abgesehen, da es sich bei den Anbietern jeweils um Ersttäter handelte, die der Aufforderung der BaFin unverzüglich Folge leisteten. In einem Fall wurde neben der Untersagung des öffentlichen Angebots zusätzlich eine Verwarnung ausgesprochen.

Ferner hat die BaFin seit Anfang 2018 in insgesamt fünf Fällen die Strafverfolgungsbehörden informiert. Zur Einleitung von Strafverfahren ist nach der Strafprozessordnung allein die Staatsanwaltschaft berufen.

- c. „Wie werden Einkünfte aus ICOs nach Kenntnis der Bundesregierung besteuert? Plant die Bundesregierung, die Besteuerung von Einkünften aus ICOs zu ändern?“

Die ertragsteuerliche Behandlung von Einkünften im Zusammenhang mit ICOs richtet sich nach den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen. Abweichende ertragsteuerliche Regelungen bestehen nicht. Die Bundesregierung beabsichtigt aktuell keine Änderungen bei der Besteuerung dieser Einkünfte.

- d. „Plant die Bundesregierung bzw. die BaFin darüber hinaus weitere Maßnahmen hinsichtlich ICOs? Wenn ja, mit welchem Zeitplan?“

Die Bundesregierung plant mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren unter anderem die Modernisierung des deutschen Wertpapierrechts, was sich auch auf die potentielle Finanzierung junger Unternehmen mittels Kryptowerten auswirken kann.

Darüber hinaus werden ICOs auch vom EU-Legislativvorschlag MiCA („Markets in Crypto Assets“) erfasst. Der Verordnungsvorschlag MiCA ist Bestandteil des EU-Digital Finance Packages der Europäischen Kommission. Er wird derzeit im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft ambitioniert verhandelt.

8. „Welche weiteren konkreten Gesetzgebungspläne sind seitens der Bundesregierung darüber hinaus hinsichtlich der Finanzierung von Startups geplant (vgl. z. B. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/milliardenpaket-koalition-will-mehrwagniskapital-fuer-start-ups-mobilisieren/26264566.html?ticket=ST-4902400-Y3qMgyOteI3Wwr4coY5z-ap3>)? Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung dabei?“

Es ist vorgesehen, dass das Haushaltsgesetz 2021 die Bundesregierung ermächtigt, einen Beteiligungsfonds für Zukunftstechnologien („Zukunftsfonds“) mit einem Volumen in Höhe von 10 Milliarden Euro im Risiko des Gesamthaushalts des Bundes zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryghe